

STADT**LIPP**STADT



LICHT · WASSER · LEBEN

Richtlinien der Stadt Lippstadt zur Sportförderung

18.03.2024

Inhalt

1. Präambel	2
2. Anwendungsbereich	3
2.1. Förderberechtigte	
2.2. Anspruch auf Gewährung von Zuschüssen	
3. Überlassung von städtischen Sportanlagen	4
4. Finanzielle Förderung	6
4.1. Förderung der Jugendarbeit	
4.2. Förderung der Übungsarbeit im Jugendbereich	
4.3. Laufende Unterhaltung von vereinseigenen Sportanlagen	
4.4. Pflege, Instandsetzung, laufende Unterhaltung und Betrieb verpachteter städt. Fußballsportanlagen	
4.5. Investitionskostenzuschüsse	
4.6. Förderung der Schwimm- und Tauchsportvereine zur Nutzung des Cabrio Lippstadt und der Lehrschwimmbecken	
4.7. Förderung von Sportveranstaltungen	
4.8. Förderung des Stadtsportverbandes	
4.9. Förderung des Sportangebotes in offenen Ganztagschulen	
5. Ideelle Förderung	15
5.1. Sportlerehrung	
5.2. Funktionärsprechung	
5.3. Meldungen und Vorschläge	
5.4. Zeitpunkt und Rahmen der Sportler- und Funktionärsprechung	
6. Schlussbestimmungen	16
7. Inkrafttreten	16

1. Präambel

Mit der Sportförderung möchte die Stadt ihren angemessenen Beitrag zum Erhalt und zur Entwicklung eines vielseitigen Sportangebotes mit seinen gesundheitlichen und sozialen Funktionen leisten. Partner der Stadt sind dabei insbesondere die Sportvereine, die einen sehr wertvollen Beitrag zur Sicherstellung des Gemeinwohls leisten und sich im Stadtsportverband Lippstadt e.V. zusammengeschlossen haben.

Als besonders förderungswürdig werden die Jugend- und Übungsleiterarbeit sowie die Unterhaltung von Sportanlagen und der Bau von Sportanlagen, welcher sich nach Entwicklungskonzepten als erforderlich erweist, angesehen.

Sportpolitisches Ziel ist es, im Rahmen einer verantwortlichen Finanzwirtschaft die Existenz und Entwicklung des Sports insbesondere in den Vereinen zu sichern und zu fördern. Dabei sind insbesondere das ehrenamtliche Engagement sowie die Inklusion und Integration der Sportler/innen zu berücksichtigen.

Eine konstruktive Zusammenarbeit mit dem Stadtsportverband Lippstadt sowie die Beratung und Unterstützung der Sportvereine in sportfachlichen Angelegenheiten sollen hierzu beitragen. Im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements steht insbesondere das Büro für bürgerschaftliches Engagement den Sportvereinen beratend und unterstützend zur Seite.

Durch die Sportförderung der Stadt Lippstadt nach diesen Richtlinien werden die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Sportvereine und sonstigen Einrichtungen des Sports nicht in Frage gestellt.

Über die in diesen Richtlinien enthaltenen Sportförderungen hinaus stellt die Stadt auch den nichtorganisierten Sportlerinnen und Sportlern ein Angebot einer Sportinfrastruktur zur Verfügung, das ihnen in ihrer Freizeit vielseitige Nutzungs- und Trainingsmöglichkeiten bietet.

Unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Entwicklungen und Veränderungen der Sportlandschaft sollen die Sportförderrichtlinien fortlaufend weiterentwickelt werden.

2. Anwendungsbereich

2.1. Förderberechtigte

Leistungen nach diesen Richtlinien werden gewährt,

- a) Sportvereinen, die
 - ihren Sitz in der Stadt Lippstadt haben und
 - als gemeinnützig anerkannt sind und
 - ihren Sport im Gebiet der Stadt Lippstadt ausüben und
 - im Vereinsregister eingetragen sind und
 - dem Stadtsportverband Lippstadt e.V. angehören.
- b) dem Stadtsportverband Lippstadt e.V.
- c) dem KreisSportBund Soest e.V.

Gefördert werden können im Einzelfall auch Sportvereine, die nur teilweise die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen. Über Ausnahmen entscheidet der für Sport zuständige Fachausschuss.

2.2. Anspruch auf Gewährung von Zuschüssen

Zuschüsse werden nur im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht, auch wenn Zuschüsse über einen längeren Zeitraum gezahlt worden sind.

Hiervon ausgenommen ist die vertraglich zugesicherte Gewährung von Zuschüssen für die Unterhaltung der verpachteten städt. Fußballanlagen.

3. Überlassung von städtischen Sportanlagen

Die städtischen Sportanlagen, einschließlich Lehrschwimmbecken, Cabrio Lippstadt sowie das Jahnsportgelände stehen den förderungsberechtigten Sportvereinen für die Ausübung ihres Sports zur Verfügung.

Nicht im Eigentum der Stadt stehende Grundstücke sollen von der Stadt zur Sicherung der sportlichen Nutzbarkeit langfristig gepachtet werden.

Für die Nutzung der städtischen Sportanlagen wird von den Sportvereinen ein Entgelt erhoben. Die Nutzungsentgelte werden vom Rat der Stadt festgelegt. Zahlt ein Nutzer das fällige Entgelt nicht, kann er von der Nutzung der städtischen Sportanlagen ausgeschlossen werden. Die Entgelte werden in einer Entgeltordnung festgelegt.

Die Nutzung der Sportanlagen erfolgt eigenverantwortlich. Die dauerhafte Überlassung städtischer Sportanlagen erfolgt durch Nutzungsvertrag, bei einmaligen Veranstaltungen durch Einzelgenehmigung. Bei Benutzung der Sportanlagen sind die Benutzungsordnungen einzuhalten.

Die Stadt stellt die Belegungspläne auf, passt diese an den aktuellen Bedarf an und entscheidet über die Vergabe der Nutzungszeiten. Bei umfangreichen Änderungen der Benutzungszeiten wird der Stadtsportverband beteiligt. Bei konkurrierenden Nutzungsinteressen entscheidet der zuständige Fachausschuss, falls keine Einigung unter den Antragstellern erzielt wird.

Bei der Vergabe von Nutzungszeiten in Sporthallen sind folgende Prioritäten zugrunde zu legen:

1. Schulsport
 - a) Schulsport städtischer Schulen
 - b) OGS-Sport städtischer Schulen (im angemessenen Umfang)
2. Kindergärten
3. Schulsport von Schulen in privater Trägerschaft
4. Vereinssport
 - a) Hallensportarten
 - b) Freiluftsportarten

Beim Vereinssport gelten folgende Prioritäten:

- a) Wettkampfbetrieb nach Spielplan
 - b) Sonderveranstaltungen
 - c) Training
5. Hochschulsport, VHS

6. Sonstiger Sport (Betriebssportgruppen/Berufsbildender Sport)
7. Gewerbliche Sportanbieter (z.B. Fitnessstudios)

Anträge auf einmalige und vorrangige Benutzung von Sporthallen sind spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung der Stadt vorzulegen und hinreichend zu begründen. Über diese Anträge entscheidet die Koordinierungsstelle Sport.

4. Finanzielle Förderung

Die Stadt fördert den Sport im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wie folgt:

4.1. Förderung der Jugendarbeit

Die Jugendarbeit in den Sportvereinen wird im besonderen Maße durch allgemeine Zuwendungen gefördert.

Die Förderung beträgt 8,00 € je jugendliches Vereinsmitglied.

Berechnungsgrundlage ist die Bestandserhebung des Landessportbundes NRW aus dem Vorjahr.

4.2. Förderung der Übungsarbeit im Jugendbereich

Die Stadt fördert die Arbeit der Übungsleiterinnen und Übungsleiter im Jugendbereich der Vereine, wenn für diese Übungsarbeit auch vom Landessportbund NRW ein Zuschuss gewährt worden ist. Grundlage der Förderung sind die im Vorjahr geleisteten Übungsstunden.

Verfahren

Der städtische Haushaltsansatz wird unter Berücksichtigung der vom LSB ermittelten Zuschusseinheiten an die Vereine ausgezahlt.

Dem bis zum 31.05. bei der Stadt einzureichenden Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- der Bewilligungsbescheid des Landessportbundes und
- ein Nachweis über die tatsächlich geleisteten Übungsstunden.

4.3. Laufende Unterhaltung von vereinseigenen Sportanlagen

Sportvereinen mit eigenen Sportanlagen werden Zuschüsse für die Unterhaltung ihrer Anlagen nach den folgenden Regelungen gewährt.

4.3.1. Voraussetzungen

Der Zuschuss wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Sportanlage

- a) im Gebiet der Stadt Lippstadt liegt,
- b) sich im Eigentum des Vereins befindet oder langfristig vom Verein gepachtet ist und ausschließlich von ihm benutzt wird,

- c) vom Verein unterhalten wird,
- d) sich in gutem Zustand befindet, ohne Unfallgefahr sportlich nutzbar ist und den Anforderungen der jeweiligen Sportart entspricht,
- e) von der Stadt Lippstadt errichtet
oder
durch kommunale Zuschussgewährung mitfinanziert worden ist

Der Zuschuss ist zweckentsprechend einzusetzen. Die Stadt kann jederzeit die Vorlage entsprechender Nachweise verlangen.

Der zuständige Fachausschuss kann Ausnahmen bei den Voraussetzungen zulassen.

4.3.2. Höhe der Zuschüsse

Die Koordinierungsstelle Sport und der Stadtverband Lippstadt e.V. erarbeiten die Verteilungsschlüssel für die Zuschüsse. Hierbei sind die Mitgliederzahlen des Vorjahres nach Verbandsangaben und der Anlagenbestand zu berücksichtigen. Sollten keine Verbandszahlen vorliegen, ist die Bestandsliste des Landessportbundes NRW zugrunde zu legen. Über die letztliche Verteilung des zur Verfügung stehenden Haushaltsansatzes entscheidet der zuständige Fachausschuss.

Bei Errichtung neuer Sportanlagen oder Erweiterung vorhandener Anlagen werden Zuschüsse erst auf schriftl. Antrag des Vereins und Anerkennung durch die Stadt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gewährt. Die Berücksichtigung neuer Anlagen kann erst im Jahr nach der Fertigstellung erfolgen.

Der LTV Lippstadt erhält entsprechend des Beschlusses vom Sportausschuss vom 27.01.2009 für sein Vereinsheim, die Kegelsportanlage und die Tennisanlage Weihwinkel eine pauschale Zuwendung von 7.500 €.

Der Kneipp-Verein erhält für seine Geschäftsstelle eine pauschale Zuwendung von 400 €, weil die Mitgliederkomponente bei diesem Verein nicht angewendet werden kann.

4.4. Pflege, Instandsetzung, laufende Unterhaltung und Betrieb verpachteter städt. Fußballsportanlagen

Die Stadt Lippstadt verpachtet ihre Fußballsportanlagen, mit Ausnahme des Jahnsportgeländes, an alleinnutzende Sportvereine. Im Sinne der Gleichbehandlung werden auch die Sportstätten des SV Lippstadt 08 in dieser Regelung berücksichtigt.

4.4.1. Pflege von Fußballsportanlagen

Die Spielfelder vereinseigener und verpachteter städt. Fußballanlagen sowie teilweise vorhandene Laufbahnen und Weitsprunganlagen werden unentgeltlich von der Stadt Lippstadt gepflegt.

Die Pflege des Rahmengrüns und anderer Flächen ist von den Vereinen auf eigene Kosten und Verantwortung durchzuführen.

4.4.2. Instandsetzungen auf verpachteten städtischen Fußballsportanlagen

Den Pächtern werden Zuschüsse für die Instandsetzung der Sportanlagen gewährt. Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach dem von der Koordinierungsstelle Sport und dem Stadtsportverband Lippstadt erarbeiteten Verteilungssystem. Der Zuschuss beinhaltet auch eine pauschale Zuwendung für anfallende kleine Reparaturen. Notwendige größere Instandsetzungen, die von den Sportvereinen mit dem städtischen Zuschuss nicht finanziert werden können und nicht auf eine unterlassene Instandsetzung zurück zu führen sind, führt die Stadt Lippstadt auf Antrag und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel durch. Absehbare Instandsetzungsmaßnahmen sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

4.4.3. Laufende Unterhaltung, kleinere Instandsetzungen und Betrieb auf Fußballsportanlagen

4.3.3.1. Förderungsgrundlage

Entsprechend der vertraglichen Zusicherung erhalten die Vereine, die städt. Fußballsportanlagen gepachtet haben, Zuschüsse für die Unterhaltung, Instandsetzung und Betrieb der Gebäude und Flutlichtanlagen auf diesen Anlagen.

4.3.3.2. Höhe der Zuschüsse

Die Koordinierungsstelle Sport und der Stadtsportverband Lippstadt e.V. erarbeiten einen Verteilungsschlüssel für die Zuschüsse an Vereine mit Fußballsportanlagen. Hierbei sind insbesondere die am Spielbetrieb des Fußball- und Leichtathletikverbandes Westfalen teilnehmenden Mannschaften und der Anlagenbestand zu berücksichtigen. Es gelten die Meldungen des Vorjahres. Die Berücksichtigung neuer Anlagen kann erst im Jahr nach der Fertigstellung erfolgen. Bei der Gewichtung sind die Mitgliederzahlen stärker als der Anlagenbestand zu berücksichtigen.

Über die letztliche Verteilung des zur Verfügung stehenden Haushaltsansatzes entscheidet der zuständige Fachausschuss.

Der Zuschuss ist zweckentsprechend einzusetzen. Die Stadt kann jederzeit die Vorlage entsprechender Nachweise verlangen.

4.5. Investitionskostenzuschüsse

Der Bau neuer Sportanlagen sowie die Erweiterung, der Umbau und die Modernisierung vorhandener Anlagen können im Einzelfall auf Antrag gefördert werden, wenn die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan bereitgestellt worden sind.

4.5.1. Förderfähige Vorhaben

Gefördert werden

- der Neubau
- die Erweiterung
- der Umbau und
- die Modernisierung

von Sportstätten.

Sportstätten in diesem Sinne sind die sportlich nutzbaren Anlagen und die dazugehörigen Gebäude.

Als Neubaumaßnahmen gelten

- a) die erstmalige Errichtung von Sportstätten und -teilen sowie baulichen Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW),
- b) die bauliche Erweiterung bestehender Sportstätten zur Schaffung zusätzlicher sportlich nutzbarer Flächen und Räume.

Als Umbau gilt die Veränderung von bisher nicht sportlich genutzten Flächen und Räumen, sofern sie für sportliche Nutzungszwecke baulich umgestaltet beziehungsweise hergerichtet werden.

Als Modernisierungsmaßnahmen im Sinne dieser Richtlinien gelten bauliche Maßnahmen zur Verbesserung, notwendigen Änderung oder Erweiterung der sportlichen Nutzung, durch die

- a) der Gebrauchswert oder die Multifunktionalität der Sportstätte nachhaltig erhöht beziehungsweise erreicht wird,
- b) neben den baurechtlichen Vorgaben die fachlichen Anforderungen von DIN/EN Normen beziehungsweise anderen technischen Regelwerken erfüllt werden oder
- c) zwingenden Vorgaben nationaler/internationaler Verbände zur Aufrechterhaltung und/oder Verbesserung des Hochleistungstrainings sowie der Möglichkeiten für Wettkämpfe entsprochen wird.

Nicht förderfähig sind:

- die Schaffung von Parkplätzen,
- Grunderwerb,
- Zuschaueranlagen,
- gärtnerische Anlagen,
- Einrichtungen zur Bewirtung.

Nachrangig ist darüber hinaus im Rahmen der bereitgestellten und durch Baumaßnahmen nicht ausgeschöpften Mittel auch die Beschaffung von besonders aufwendigen Sportgeräten förderungsfähig.

4.5.2. Beurteilungskriterien

Zur Beurteilung von Anträgen werden folgende Kriterien zur Bewertung herangezogen:

- Baulicher Zustand,
- Unaufschiebbare und unabweisbare Maßnahmen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit von Bauten und Anlagen, die eine erhebliche Bedeutung für den Sportverein haben,
- Zielgruppen,
- Nachhaltigkeit sowie ökologische und gesundheitliche Unbedenklichkeit,
- Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit und zur Energieeffizienz,
- Multifunktionale Nutzung,
- Flexible, ganztägige und ganzjährige Nutzung,
- Infrastruktur, Erreichbarkeit, Barrierefreiheit,
- Maßnahmen der Inklusion und Integration,
- Investitionen zur sportlichen Leistungssteigerung und als Voraussetzung für steigende Mitgliedschaft.

4.5.3. Voraussetzungen

Ein Zuschuss wird gewährt, wenn

- a) der antragstellende Sportverein Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Pächter des Geländes oder der Sportanlage und uneingeschränkt nutzungsberechtigt ist,
- b) die Sportanlage im Gebiet der Stadt Lippstadt liegt,
- c) die Sportanlage ab Zuschussgewährung noch mindestens 25 Jahre für den geförderten Zweck erhalten bleibt (entfällt bei verpachteten städt. Sportanlagen),
- d) die Gesamtfinanzierung der Maßnahme sichergestellt ist und der Sportverein einen Eigenanteil in Form von Eigenhilfe und/ oder

Eigenkapital i. H. v. mindestens 20 v.H. der kalkulierten förderfähigen Gesamtkosten trägt,

- e) andere Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft sind,
- f) der Sportverein die Folgekosten tragen kann,
- g) bei bauordnungsrechtlich genehmigungspflichtigen Vorhaben eine Baugenehmigung vorliegt,
- h) keine kommerzielle Nutzung der zu fördernden Anlage stattfinden wird,
- i) vor Erteilung des Bewilligungsbescheides mit den Bauarbeiten weder begonnen noch ein der Ausführung zuzurechnender Lieferungs- oder Leistungsvertrag abgeschlossen wurde,
- j) der Mitgliederbestand des Sportvereins die Gewähr für eine effiziente Nutzung der Anlage bietet,
- k) bei Bedarf der Sportverein die Sportstätte für den Schulsport unentgeltlich in einem angemessenen Umfang zur Verfügung stellt.
- l) der Sportverein sich mit den Bewilligungsbedingungen einverstanden erklärt hat.

Der zuständige Fachausschuss kann Ausnahmen zulassen.

4.5.4. Verfahren

- a) Die Gewährung eines städt. Investitionskostenzuschusses setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Der Antrag ist bei der Stadt bis zum 31.03. des Vorjahres einzureichen.

Anträge ab einem beantragten Zuschussvolumen von 25.000 EUR sind bereits bis zum 31.03. des Vorjahres einzureichen. Antragsberechtigt ist nur der geschäftsführende Vorstand.

Dem Antrag sind beizufügen

- die geforderten Belege nach den Voraussetzungen unter Ziffer 4.5.3.,
- eine Kostenberechnung oder zwei Angebote,
- ein Finanzierungsplan,
- ein Lageplan,
- Bauzeichnungen und
- eine Baubeschreibung.

Bei Anträgen über 25.000 € ist bei Antragstellung zunächst eine Kostenschätzung ausreichend.

In Ausnahmefällen ist nach Zustimmung der Stadt auch eine Kostenschätzung ausreichend.

- b) Der zuständige Fachausschuss bereitet die Entscheidung über die Gewährung der Zuschüsse vor und spricht eine abschließende Empfehlung für die zu fördernden Maßnahmen aus. Der Rat legt das endgültige Fördervolumen im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushaltsplan fest. Bei Abweichungen bei den Projekten entscheidet der Fachausschuss im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Höhe der Förderung.
- c) Ein bewilligter Zuschuss wird erst ausgezahlt, wenn die übrigen im Finanzierungsplan ausgewiesenen Fremdmittel und eine ggf. erforderliche Baugenehmigung erteilt sowie mind. zwei Angebote eingereicht worden sind.
- d) Der Zuschuss wird erst nach Vorlage von Rechnungen und entsprechenden Überweisungsbelegen ausgezahlt. Abschlagszahlungen sind unter diesen Voraussetzungen möglich. 20 v.H. des Zuschuss werden erst nach Beendigung der Maßnahme und Nachweis der gesamten förderfähigen Kosten ausgezahlt.

Zuschüsse bis zu 5.000,00 € werden nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

- e) Innerhalb von 6 Monaten nach Fertigstellung der Maßnahme ist der Stadt der Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben. Die entsprechenden Belege sind der Stadt im Original oder als Kopie vorzulegen. Der Verein ist verpflichtet, die Belege für eine Rechnungsprüfung 5 Jahre aufzuheben.
- f) Bei einer Zuschussgewährung ab 50.000,00 € an Sportvereine mit vereinseigenen Sportanlagen ist der Rückzahlungsanspruch gem. Ziffer 4.5.5. durch Eintragung einer brieflosen Grundschuld in Höhe der Zuwendungen im Grundbuch zugunsten der Stadt Lippstadt zu sichern.
- g) Der Förderantrag kann erneut gestellt werden, wenn er wegen fehlender Haushaltsmittel abgelehnt werden muss.

4.5.5. Rückzahlung der Zuwendung

Der Zuschuss ist ganz oder anteilig zurückzuzahlen, wenn

- die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind,
- falsche Angaben gemacht wurden,

- die Sportstätte innerhalb von 25 Jahren ab Zuschussgewährung aufgegeben, weiter veräußert oder einem anderen Zweck zugeführt wird und der Verein dafür einen Erlös oder einen wirtschaftlichen Vorteil erhält. Der Zuschuss ist entsprechend der nicht verbrauchten Restlaufzeit in Höhe von 1/25 pro Jahr an die Stadt Lippstadt zurückzuzahlen.
- der Verein die geförderte Anlage Dritten gegen ein Nutzungsentgelt, das über die Deckung der durch die zusätzliche Nutzung entstehenden Betriebskosten hinausgeht, zur Verfügung stellt.

4.5.6. Höhe der Zuschüsse

Für die nach Ziffer 4.5.1. förderfähigen Maßnahmen wird die Höhe des Zuschusses im Einzelfall festgelegt.

Als Zuschuss werden maximal 50 v.H. der nachgewiesenen und förderfähigen Gesamtkosten einer Maßnahme, insgesamt nicht mehr als 100.000 €, gewährt. Der Rat kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen beschließen, wenn zuvor der Sportausschuss eine entsprechende Empfehlung beschlossen hat. In begründeten Ausnahmefällen können auch Tilgungsraten zinsloser Darlehen übernommen werden.

Die von den Vereinen erbrachten Eigenleistungen werden mit maximal 15 € pro geleisteter Arbeitsstunde angesetzt. Diese Eigenleistungen sind durch entsprechende Belege (unterschiedene Stundenzettel o.ä.) nachzuweisen.

4.6. Förderung der Schwimm- und Tauchsportvereine zur Nutzung des Cabrio Lippstadt und der Lehrschwimmbecken

Die Stadt fördert die Schwimm- und Tauchsportvereine durch die Übernahme der anteiligen Nutzungsgebühren des CabrioLi und durch die Überlassung der städtischen Lehrschwimmbecken.

Die Zuschüsse werden nach Ablauf eines Jahres nach Vorliegen der Nutzungszeiten ermittelt und abgerechnet. Als berücksichtigungsfähig gelten die regelmäßigen Trainingszeiten.

Über die Höhe der Zuschüsse entscheidet der Rat im Rahmen der Beschlussfassung über die Eintrittsgelder.

4.7. Förderung von Sportveranstaltungen

Die Stadt unterstützt die Vereine bei der Durchführung von Sportveranstaltungen.

Für die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen kann jeder städtische Sportverein maximal zweimal pro Jahr die Unterstützung des städtischen Baubetriebshofs beantragen.

Die Unterstützung durch den Baubetriebshof erfolgt zum Beispiel durch die Herrichtung von notwendigen Veranstaltungsflächen oder den Transport von Material. Die Leistungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten des Baubetriebshofs erbracht. Es besteht somit kein Anspruch auf Unterstützung zu einem bestimmten Zeitpunkt.

Verfahren

Ein Antrag auf Unterstützung durch den Baubetriebshof ist mindestens sechs Wochen vor der Veranstaltung mit einer Beschreibung der benötigten Hilfeleistung zu stellen. Die genauen Leistungen sind frühzeitig abzustimmen.

Die Koordinierungsstelle Sport legt den Umfang der Hilfeleistungen in Abstimmung mit dem Baubetriebshof fest.

4.8. Förderung des Stadtsportverbandes

Der Stadtsportverband Lippstadt e.V. ist die Dachorganisation der Lippstädter Sportvereine. Ihm wird für seine organisatorischen Aufgaben, das ehrenamtliche Engagement sowie die Anstellung einer Teilzeitkraft und die Büroanmietung ein jährlicher Zuschuss gewährt.

Das Nähere wird durch Vertrag geregelt.

4.9. Förderung des Sportangebotes in offenen Ganztagschulen

Zur Planung und Durchführung von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten als Teil- und/oder Komplettangebote an den eingerichteten offenen Ganztagschulen in Lippstadt richtet der KreisSportBund Soest e.V. eine Subkoordinierungsstelle ein. Die Stadt beteiligt sich an der Finanzierung dieser Stelle.

Das Nähere wird durch Vertrag geregelt.

5. Ideelle Förderung

Die Stadt Lippstadt ehrt jährlich ihre Leistungssportlerinnen und -sportler. Auszeichnungswürdig im Sinne dieser Richtlinien sind sportliche Erfolge in allen Altersklassen auf überregionaler Ebene.

Neben den aktiven Sportlerinnen und -sportler können auch Sportfunktionäre für besondere Verdienste im Verein oder Verband mit der Sportehrenplakette der Stadt Lippstadt ausgezeichnet werden.

5.1. Sportlerehrung

5.1.1. Allgemeine Voraussetzungen

Nach diesen Voraussetzungen können nur Sportlerinnen und Sportler ausgezeichnet werden, die

- einem Lippstädter Sportverein angehören oder
- ihren ständigen Wohnsitz in Lippstadt haben.

5.1.2. Auszeichnungen

Bei Vorliegen einer der nachstehenden Voraussetzungen, erfolgt eine Auszeichnung des vorgeschlagenen Sportlers:

- 1. Platz bei Westfalenmeisterschaften, Landesmeisterschaften oder westdeutschen Meisterschaften
- 1. - 8. Platz bei deutschen Meisterschaften
- Teilnahme an Europameisterschaften, Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen
- Aufstellung von Landes-, westdeutschen, deutschen-, Europa- oder Weltrekorden
- Mitwirkung und Teilnahme als Spieler/in in einer deutschen Nationalmannschaft (und erste Vertretung)
- Teilnahme als Spieler/in in der höchsten Liga der jeweiligen Sportart (einmalige Auszeichnung für dieselbe Teilnahme)

Über die Auszeichnungen von Leistungen, die sich hiernach nicht einordnen lassen, entscheidet der zuständige Fachausschuss.

5.2. Funktionärehrung

Hervorragende Verdienste um den Lippstädter Sport werden durch Verleihung einer Ehrenplakette gewürdigt.

Über Vorschläge entscheidet der zuständige Fachausschuss.

5.3. Meldungen und Vorschläge

Meldungen und Vorschläge für die Auszeichnungen nach den Ziffern 5.1. und 5.2. sind von den Sportvereinen oder -verbänden mit entsprechender Begründung bis zum 31. Dezember jeden Jahres bei der Stadt einzureichen.

5.4. Zeitpunkt und Rahmen der Sportler- und Funktionärehrung

Die Sportlerehrung findet innerhalb der ersten drei Monate des folgenden Jahres statt.

Die Stadt legt den Zeitpunkt und den Rahmen der Ehrungen gemeinsam mit dem Stadtsportverband fest.

6. Schlussbestimmungen

Der zuständige Fachausschuss kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von diesen Richtlinien beschließen. Bei haushaltsrechtlichen Auswirkungen entscheidet zusätzlich der Rat.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien sind am 01.01.2016 in Kraft getreten.

Der Rat der Stadt Lippstadt hat die 1. Änderung mit Wirkung vom 18.03.2024 beschlossen.

